MESSE
LUZERN

SICHERHEIT BEI GASTVERANSTALTUNGEN

Stand Februar 2025

Messe
Luzern AG

Horwerstrasse 87
CH-6005 Luzern

+41 41 318 37 00
info@messeluzern.ch

messeluzern.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1. Regelung der Verantwortlichkeiten 3
1.1. Grundsatz 3
1.2. Definition 3

2. Sicherheitsplanung des Veranstalters 4
2.1. Sicherheitskonzept 4
2.2. Feuerpolizeiliche Bewilligung 4
2.3. Vorinformation der Blaulichtorganisationen 5

3. Sicherheit vor Ort 4
3.1. Erreichbarkeit der Messe Luzern 4
3.2. Alarmierung 4
3.3. Information der Besuchenden 4
3.4. Medizinische Vorfälle 5
3.5. Zutrittskontrolle, Bewachung und Personenschutz 5
3.6. Verkehrsdienst 5
3.7. Arbeitssicherheit 5
3.8. Temporäre Signaletik 5
3.9. Sicherheit der temporären Installationen 5
3.9.1. Aufhängen von Gegenständen 6
3.9.2. Elektroinstallationen 6

4. Handeln im Ereignisfall 6
4.1. Ereignisse, Verantwortlichkeiten und Handlungsempfehlungen 6
4.2. Evakuierung 7
4.2.1. Evakuierung im Brandfall 7
4.2.2. Evakuierung in weiteren Fällen 7
4.2.3. Sammelplatz 7

5. Kommunikation im Ereignisfall 9
5.1. Allgemeines 9

6. Nützliche Adressen 9

7. Verhalten im Notfall 10

1. REGELUNG DER VERANTWORTLICHKEITEN

1.1. ALLGEMEINES

Dieses Handbuch ist Bestandteil des Mietvertrags zwischen der Messe Luzern und dem Mieter (Veranstalter) bezüglich Nutzung der Infrastrukturen der Messe Luzern. Es regelt insbesondere die Verantwortlichkeiten bezüglich der Sicherheit der Besuchenden, Aussteller und Mitarbeitenden und soll wo immer möglich zur Vermeidung von sicherheitsrelevanten Vorfällen dienen. Zudem soll es eine Hilfestellung für den Veranstalter zur Vorbereitung seiner Veranstaltung und zur Bewältigung von allfälligen Vorkommnissen darstellen. Ohne anderslautende Vereinbarungen gilt folgende Regelung:

Die Messe Luzern ist verantwortlich für die Sicherheit und Funktionstüchtigkeit ihrer Anlagen und der durch sie vorgenommenen Installationen und der dabei involvierten Personen.
Der Veranstalter ist während der gesamten Mietdauer verantwortlich für die Sicherheit der Besuchenden, Aussteller und Mitarbeitenden.

1.2. DEFINITION

Sollte nichts anderes vereinbart sein, gilt folgende Aufteilung der Verantwortungen zwischen dem Veranstalter und der Messe Luzern für eine Veranstaltung bei der Messe Luzern:

VERANSTALTER	Veranstaltungs-Sicherheitskonzept	Kommunikation (Medien) bei Ereignissen		
		Temporäre Signaletik (u.a. Notausgänge, Samariterposten, Information)		
		Alarmierung bei Gefährdung, Unfall, Diebstahl, Beschädigung		
			Besucherinformation	
		Sicherheit der temporären Installationen (Standbau, Veranstaltungstechnik, Dekorationen)		
		Arbeitssicherheit des eigenen oder beauftragten Personals		
		Betreuung bei medizinischen Vorfällen (Samariter oder erste Hilfe) & Alarmierung		
	Bewilligung Feuerpolizei	Zutrittskontrolle, Bewachung, Personenschutz, Verkehrsdienst		
	PLANUNG	**AUFBAU**	**VERANSTALTUNG**	**ABBAU**
MESSE LUZERN	**Beurteilung Sicherheitskonzept des Veranstalters**	**Anlieferungskontrolle**	**Parkierung Messe Luzern PP**	**Anlieferungskontrolle**
		Alarmierung bei Brand und Störungen der Haustechnik		
	Bereitstellung Info-Material	**Sicherheit aller Installationen ausgeführt durch Messe Luzern**	**Funkt.-Kontrolle vor Türöffnung**	
		Instruktion Durchsageanlage		
	Kontrolle Layouts nach Freigabe der Feuerpolizei	**Schlüssel-Übergabe**		**Schlüssel-Rücknahme**
		Sicherstellen der Erreichbarkeit für den Veranstalter		
	Klären der Verantwortungen Messe Luzern / Veranstalter	Arbeitssicherheit eigenes Personal		
		Funktionstüchtigkeit der Infrastruktur und Anlagen (BMA, EVAC, Feuerlöscher, Notausgänge, Grundsignaletik		
		Kommunikation (als Vermieterin) bei Ereignissen		

2. SICHERHEITSPLANUNG DES VERANSTALTERS

2.1. SICHERHEITS-KONZEPT

Für jede Veranstaltung ist ein Sicherheitskonzept zu erstellen, in welchem ersichtlich ist, mit welchen Massnahmen der Veranstalter die Sicherheit entsprechend seinen Verantwortlichkeiten während der gesamten Mietdauer gewährleistet. Die Ausgestaltung des Konzepts sowie die Beurteilung der Sicherheitsbedürfnisse obliegen dem Veranstalter. Es steht dem Veranstalter frei, hierfür einen dazu befähigten Dienstleister zu beauftragen.
Die Messe Luzern behält sich vor, das Konzept vor der Übergabe der Infrastrukturen beim Veranstalter einzufordern.

2.2. FEUERPOLIZEILICHE BEWILLIGUNG

Eine Bewilligung der Feuerpolizei ist vor der Übernahme der Hallen der Messe Luzern notwendig. Hierfür hat der Veranstalter rechtzeitig massstabsgetreue Pläne der Feuerpolizei zur Bewilligung einzureichen, welche Aufschluss über die Zugänglichkeit der Fluchtwege, Personenbelegung
sowie Einhaltung aller feuerpolizeilichen Vorschriften geben. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die bewilligten Personenbelegungen nicht überschritten werden. Weitere Informationen zu den feuerpolizeilichen Grundlagen finden sich in den Allgemeinen Mietbedingungen der Messe Luzern sowie bei der Feuerpolizei des Kantons Luzern.
➜ Adressen Seite 9

2.3. VORINFORMATION DER BLAULICHT-ORGANISATIONEN

Bei Grossveranstaltungen ist es ratsam, die Luzerner Polizei, die Feuerpolizei/Feuerwehr sowie das Kantonsspital Luzern rechtzeitig über den zeitlichen Ablauf und die erwarteten Personenzahlen zu informieren.
➜ Adressen Seite 9

3. SICHERHEIT VOR ORT

3.1. ERREICHBARKEIT DER MESSE LUZERN

Während der gesamten Mietdauer ist, sofern sich Personen in den Hallen aufhalten, ein Hallenchef der Messe Luzern anwesend. Er ist immer über die Telefonnummer 041 318 37 36 erreichbar und bei sicherheitsrelevanten Vorkommnissen zu kontaktieren. Der Hallenchef wird im Bedarfsfall weitere verantwortliche Personen der Messe Luzern benachrichtigen.

3.2. ALARMIERUNG

Dem Veranstalter obliegt im Ereignisfall die Entscheidung, wann welche Instanzen zu informieren sind. Bei technischen Störungen an den Anlagen wird der Hallenchef automatisch alarmiert. Im Brandfall wird die Feuerwehr entweder automatisch durch die Brandmeldeanlage
oder durch Drücken der Handtaster alarmiert. In allen weiteren Fällen hat die Alarmierung von Hilfs- und Rettungsorganisationen telefonisch zu erfolgen und der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die verantwortlichen Personen über eine Telefonverbindung und die notwendigen Rufnummern verfügen.

3.3. INFORMATION DER BESUCHENDEN

Der Veranstalter stellt sicher, dass sich die Besuchenden bei sicherheitsrelevanten Vorkommnissen jederzeit an eine dafür vorgesehene Informationsstelle wenden können. Für die aktive Information bei Ereignissen steht dem Veranstalter die Durchsageanlage zur Verfügung.

3.4. MEDIZINISCHE VORFÄLLE

Die Handhabung medizinischer Vorfälle während der gesamten Mietdauer inkl. Auf- und Abbauzeiten und, sofern notwendig, die Alarmierung des Rettungsdienstes obliegt dem Veranstalter. Bei Veranstaltungen ab 1'500 Personen (Besuchende und Aussteller) pro Tag ist es obligatorisch, einen Sanitätsdienst (Samariter) vor Ort zu haben. Diesem steht im Foyer der Hallen 1 und 2 ein Sanitätsraum zur Erstversorgung bei medizinischen Zwischenfällen zur Verfügung. Hilfsmittel wie eine Apotheke oder ein Defibrillator sind vom Veranstalter oder durch die von ihm beauftragte Organisation zur Verfügung zu stellen.
➜ Adresse Sanitätsdienst (Empfehlung) Seite 9

Empfehlungen zum Sanitätsdienst geben die Richtlinien des Interverbandes für Rettungswesen für Veranstaltungen.

3.5. ZUTRITTSKONTROLLE, BEWACHUNG UND PERSONENSCHUTZ

Der Veranstalter entscheidet aufgrund seiner Einschätzung zur Notwendigkeit selbst, welche Massnahmen zur Regulierung des Zutritts und zur Bewachung von Wertgegenständen oder Personen notwendig sind. Er ist frei in der Wahl eines hierfür befähigten Dienstleisters.
➜ Adresse Securitas (Empfehlung) Seite 9

3.6. VERKEHRSDIENST

Im Falle der Nutzung der Parkfläche P1 westlich der Horwerstrasse entscheidet die Stadt Luzern darüber, ob ein Verkehrsdienst zur Leitung der Fahrzeuge entlang der Horwerstrasse notwendig ist. Ebenfalls entscheidet die Stadt Luzern in diesem Fall, ob und zu welchen Zeiten die Fussgänger-Übergänge über die Horwerstrasse und somit der Verkehrsfluss durch Personal geregelt werden. Die Kosten hierfür werden von der Stadt Luzern getragen. Sollte der Veranstalter für seine Bedürfnisse einen Verkehrsdienst wünschen, kann er dies bei der Securitas AG in Auftrag geben und kommt für die damit verbundenen Kosten auf.
➜ Adresse Securitas Seite 9

3.7. ARBEITSSICHERHEIT

Der Veranstalter ist für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Mitarbeitenden verantwortlich und hat zudem sicherzustellen, dass sich auch die von ihm beauftragten Unternehmen an die geltenden Bestimmungen und Richtlinien der EKAS (Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit) halten. Die Arbeiten sind so zu planen, dass sich die einzelnen Gewerke nicht gegenseitig behindern bzw. gefährden (Bsp. Riggingarbeiten mit Helmtragepflicht während Mobiliaraufbau).

3.8. TEMPORÄRE SIGNALETIK

Die Messe Luzern verfügt über eine Wegweisung zur grundsätzlichen Orientierung bezüglich Hallen, sanitären Anlagen, Restaurants, Garderoben etc. Zudem sind alle Notausgänge beschildert. Der Veranstalter erstellt, sofern notwendig, eine Wegleitung für seine Besuchenden entsprechend den Bedürfnissen der Veranstaltung. Zudem stellt er sicher, dass nach Einbau aller Installationen die Notausgangsbeschilderung entsprechend den feuerpolizeilichen Vorschriften erkennbar bleibt. Falls notwendig sind temporäre Notausgangsleuchten anzubringen.

3.9. SICHERHEIT DER TEMPORÄREN INSTALLATIONEN

Temporäre Installationen sind fachmännisch und von dafür befähigten Mitarbeitenden auszuführen. Die Messe Luzern stellt die bestellten Grundinstallationen zur Verfügung und prüft diese. Für die Sicherheit aller weiteren Installationen ist der Veranstalter verantwortlich und hat für deren Tauglichkeit zu sorgen. Folgende Regelungen sind dabei insbesondere zu beachten:

3.9.1. AUFHÄNGEN VON GEGENSTÄNDEN

Sämtliche aufzuhängende Gegenstände sind an den von der Messe Luzern bereitgestellten Hängepunkten zu befestigen. Zur Ausführung der Hängepunkte stellt der Veranstalter der Messe Luzern die notwendigen Plangrundlagen mit Bezeichnung und Bezifferung der
Punktlasten (statisch oder dynamisch) zur Verfügung. Der Veranstalter ist verantwortlich dafür, dass die bei der Bestellung angegebenen Lasten nicht überschritten werden.
Die Befestigung an den Hängepunkten hat nach den Vorschriften der Messe Luzern und den gängigen Normen für das Rigging zu erfolgen. Insbesondere sind sämtliche aufgehängte Gegenstände gegen Herunterfallen zu sichern. Die Messe Luzern behält sich vor, die Befestigungen zu kontrollieren und Nachbesserungen noch vor Veranstaltungsbeginn einzufordern.

3.9.2. ELEKTRO-INSTALLATIONEN

Die Messe Luzern führt die vom Mieter benötigten Installationen fachgerecht und entsprechend den vorgängigen Bestellungen zur Verfügung. Der Mieter ist verantwortlich für das Material und die Gerätschaften, die durch ihn, seine Mitarbeitenden, Aussteller oder Beauftragte an den bereitgestellten Installationen sowie an der Hausinstallation angeschlossen werden.

4. HANDELN IM EREIGNISFALL

4.1. EREIGNISSE, VERANTWORTLICHKEITEN UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Bei einem Ereignis handeln der Veranstalter und die Messe Luzern gemäss ihren Verantwortlichkeiten. Die untenstehende Kategorisierung exemplarischer Ereignisse soll dabei helfen, die richtigen Entscheidungen zu treffen.

EREIGNIS	BEISPIELE	ALARMIERUNG	MASSNAHME	VERANTWORTUNG
STÖRUNG Der ordentliche Ablauf ist durch interne oder externe Einflüsse leicht gestört. Die Bewältigung kann im normalen Ablauf und mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen erfolgen.	– Stromunterbruch ohne Relevanz für Gesamt-Veranstaltung – Heizungsausfall	Veranstalter > Hallenchef 041 318 34 36	Störung wird behoben	Messe Luzern
	– Beschädigung der Halle – Transportschäden	Veranstalter > Hallenchef 041 318 34 36	Schaden wird dokumentiert Schaden wird behoben	Messe Luzern
	Diebstahl	gf. Veranstalter > Polizei	Diebstahl dokumentieren	Veranstalter
	– Leichter medizinischer Vorfall	Veranstalter > eigene Sanität sofern auf Platz	Behandlung vor Ort oder Weiterleitung an Med. Betreuung (z.B. Permanence)	Veranstalter
NOTFALL Einzelne Teile oder Elemente der Veranstaltung sind gestört. Die Bewältigung des Problems kann nur mithilfe eines Partners erreicht werden.	– Partieller Stromunterbruch – Heizungsausfall	Veranstalter > Hallenchef 041 318 34 36	Störung wird behoben	Messe Luzern
	– Schwerer medizinischer Notfall	Veranstalter oder Sanität > Rettungsdienst 144	Erstversorgung durch Veranstalter oder Sanität	Veranstalter
		Veranstalter > Hallenchef	Zufahrt Rettungsfahrzeug sicherstellen	Messe Luzern
KRISE Ein Ereignis führt zu einer Lageentwicklung mit unsicherem Ausgang und erfordert dringende Entscheidungen zum weiteren Verlauf der Veranstaltung.	Bedrohung	Veranstalter > Polizei 117 Veranstalter > Hallenchef	Sicherheitsmassnahmen	Veranstalter
			Entscheid zur Evakuierung	Veranstalter
	Todesfall	Veranstalter > Polizei 117 Veranstalter > Hallenchef	Betreuung Besucher	Veranstalter
			Zufahrt Fahrzeuge sicherstellen	Messe Luzern
	Brand (klein)	Veranstalter/BMA > Feuerwehr 118	Rettung und Einsatz Löschmittel	Veranstalter
		Veranstalter > Besuchende	Schliessung einer Halle	Veranstalter
		Veranstalter > Hallenchef	Zufahrt Rettungsfahrzeug sicherstellen	Messe Luzern
KATASTROPHE Eingetretene Ereignisse überfordern die vorhandenen personellen und materiellen Mittel, sodass Hilfe von aussen nötig ist. Die Fortführung der Veranstaltung ist meist nicht möglich.	Brand (gross)	Veranstalter/BMA > Feuerwehr 118	Rettung und Einsatz Löschmittel	Veranstalter
		Veranstalter > Besuchende	Evakuierung alle Hallen	Veranstalter
		Veranstalter > Hallenchef	Zufahrt Rettungsfahrzeug sicherstellen	Messe Luzern
	Anschlag / Amok	Veranstalter > Polizei 117	Leitung Krisenstab	Veranstalter
		Veranstalter > Besuchende	Evakuierung alle	Veranstalter
		Veranstalter > Hallenchef	Zufahrt Rettungsfahrzeug sicherstellen	Messe Luzern
	Einsturz Gebäudeteile	Hallenchef > Rettungsdienste & Krisenstab	Leitung Krisenstab	Messe Luzern
			Zufahrt Rettungsfahrzeug sicherstellen	Messe Luzern
		Veranstalter > Besuchende	Evakuierung alle Hallen	Veranstalter

4.2. EVAKUIERUNG

4.2.1. EVAKUIERUNG IM BRANDFALL

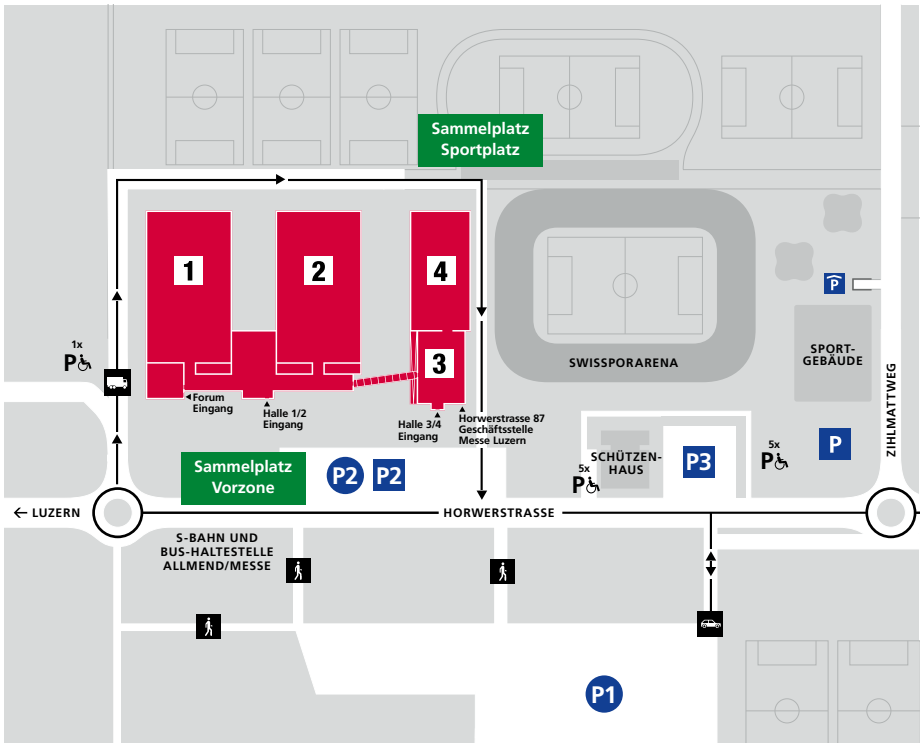
Im Fall der automatischen oder manuellen Auslösung eines Brandalarms erklingt ein Alarmton. Zusätzlich wird über die Durchsageanlage automatisch die Anweisung zur Evakuation der Hallen erteilt. Darüber hinaus steht dem Veranstalter die Durchsageanlage zur Verfügung, über welche er selbst weitere Anweisungen erteilen kann. Die Hallen sind über die signalisierten Notausgänge zu verlassen.

4.2.2. EVAKUIERUNG IN WEITEREN FÄLLEN

Der Veranstalter hat jederzeit die Möglichkeit, über die Durchsageanlage Personen zum Verlassen der Hallen aufzufordern. Der Entscheid, wann eine derartige Evakuierung notwendig ist, liegt ausschliesslich beim Veranstalter. Eine Instruktion über die Benützung der Durchsageanlage hat mit den Verantwortlichen der Messe Luzern vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen.

4.2.3. SAMMELPLATZ

Bei einer Evakuierung ist es sinnvoll, einen Sammelplatz zu bestimmen und insbesondere verletzte Personen nach Verlassen der Halle durch Personal des Veranstalters an diesen Ort zu weisen. Geeignete Sammelplätze befinden sich auf der Vorzone beim Unterstand/Eingang Zentralbahn und auf der Rückseite der Hallen beim Sportplatzgelände.

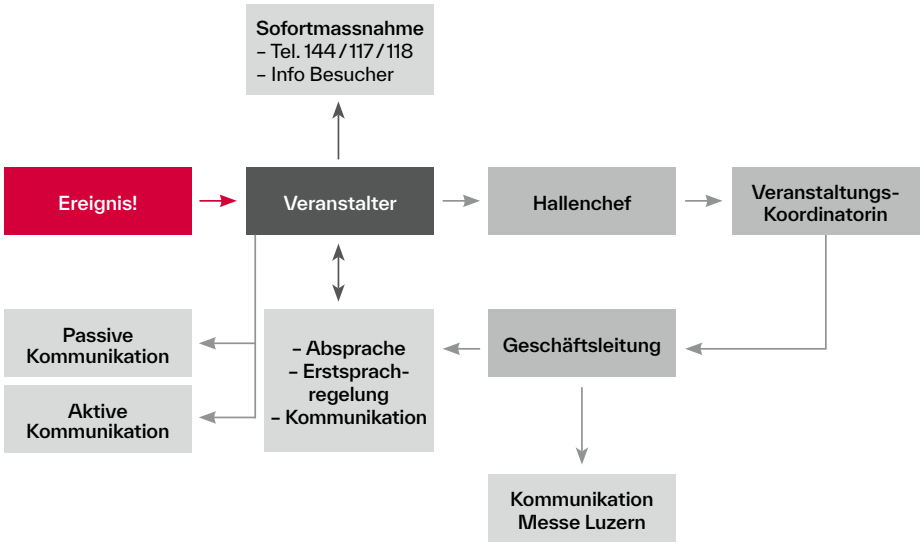


5. KOMMUNIKATION IM EREIGNISFALL

5.1. ALLGEMEINES

Grundsätzlich besitzt der Veranstalter die Kommunikationshoheit für alle Ereignisse im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung, sofern sie nicht durch ein Verschulden der Messe Luzern oder deren Infrastrukturen ausgelöst wurden.

Sollte die Messe Luzern als Veranstaltungsort zur Kommunikation aufgefordert sein, verweist sie an den Veranstalter und bezieht sich in ihren Aussagen auf die Rolle als Vermieterin. Gegenüber Medien-vertretern äussern sich bei Ereignissen, die eine Gastveranstaltung betreffen, ausschliesslich Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats bzw. dazu beauftragte Mitarbeitende der Kommunikationsabteilung.



6. NÜTZLICHE ADRESSEN

Sicherheit und Zutrittskontrolle

Securitas AG
Schweizerische Bewachungsgesellschaft
Hirschmattstrasse 25,
6003 Luzern

Bernhard Blättler
058 910 25 73
bernhard.blaettler@securitas.ch
www.securitas.ch

Brandschutzberatung

Feuerpolizei der Stadt Luzern
Kleinmattstrasse 20,
6000 Luzern 4
041 208 88 18
feuerpolizei@stadtluzern.ch
www.fwluzern.ch

Luzerner Polizei

Polizeiposten Luzern
Hirschengraben 17a,
6003 Luzern
041 248 86 17

Spital

Luzerner Kantonsspital
Spitalstrasse,
6000 Luzern
041 205 11 11

Sanität

Samariterverein
Luzern Pilatus
Hubelstrasse 6,
6012 Obernau
041 440 65 66
samdienst@samariterverein-luzern.ch
www.samariterverein-luzern.ch

7. VERHALTEN IM NOTFALL

1. Schauen ➜ 2. Denken ➜ 3. Handeln

ALARMIEREN



Sanität	**144**	**REGA**	**1414**
Polizei	**117**	**Feuerwehr**	**118**
Euronotruf	**112**	**Vergiftungen**	**145**

Nächster Arzt: Permanence Bahnhof Luzern ✆ +41 41 211 14 44
Nächstes Spital: Kantonsspital Luzern ✆ +41 41 205 11 11
Wo ist der Verunfallte / die Brandstätte?
Wer spricht (Name)?
Was ist passiert?
Wann ist es passiert?
Wie viele Personen sind betroffen?
Weitere Gefahren, gefährliche Stoffe?
Meine Rückrufnummer?

UNFALL



1. Gefahrenstelle absichern, sich selbst schützen
2. Alarmieren ✆ 144
3. Erste Hilfe
- Blutung stillen, bei Bewusstlosigkeit Seitenlagerung
- Bei Bewusstlosigkeit **und** nicht normaler Atmung reanimieren:
  C: Herzmassage (Circulation)
  A: Atemwege freimachen (Airways)
  B: Beatmung (Breathing)
  D: Defibrillation

4. **Sanität einweisen**

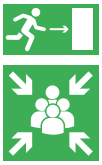
Standort(e) Erste-Hilfe-Material: Sanitätsraum Foyer Hallen 1 und 2

BRANDFALL



1. Feuerwehr **alarmieren** ✆ 118
2. Gefärdete Personen und sich selbst **retten**
3. Alle Türen und Fenster **schliessen**
4. Feuerwehr einweisen, Brand **löschen**

EVAKUATION



1. Gefährdete Personen warnen und mitnehmen
2. Gebäude über Treppen verlassen
3. Sich auf Sammelplatz begeben
   - Sammeplatz Vorzone und Sportplatz

Verantwortliche für Aktualität der Notfallnummern, Erste-Hilfe-Material, Feuerlöscher, Instruktionen: